

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41). zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191)
- § 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436)
- § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 9.11.2010 (BGBl. I S. 1504).

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29.03.2011 wird wie folgt geändert:

A.

Neufassung

§ 1 Abs. 1 Grundsatz

Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

B.

Neufassung Abs. 4

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

(4) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Landkreis kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über die Entsorgung auf seinen Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

C.

Neufassung

§ 5 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle. Nicht dazu gehören:

- Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
- Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren.

D.

Neufassung Abs. 3 und 5 bis 12

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(3) Der Landkreis legt fest, welche Restabfallbehälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Für jedes anschlusspflichtige, privat genutzte Grundstück kann mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner gefordert werden.

- (5) Für gewerbliche Siedlungsabfälle ist ebenfalls ein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach folgenden branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Mindestbehältervolumen beträgt bei
- öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Beschäftigten 4 Liter pro Woche
 - Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel pro Beschäftigten 20 Liter pro Woche
 - dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Beschäftigten 7 Liter pro Woche
 - Speisewirtschaften und Imbissstuben pro Beschäftigten 60 Liter pro Woche
 - Schankwirtschaften, Eisdielen pro Beschäftigten 40 Liter pro Woche
 - Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 Liter pro Woche
 - Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnliche Einrichtungen pro Bett/ Tagesplatz 15 Liter pro Woche
 - Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 Liter pro Woche.

Abweichend davon bestimmt der Landkreis ein höheres Mindestbehältervolumen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge gewerblicher Siedlungsabfälle geboten ist.

- (7) Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Freiluftkonzerten, Sportveranstaltungen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Landkreis festgelegt. Das gilt auch für Gewerbebetriebe und öffentliche und private Einrichtungen, die in Absatz 6 nicht genannt sind.
- (8) Beschäftigte im Sinne von Absatz 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.
- (9) Werden die Abfallbehälter eines Grundstückes gemeinsam von privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben genutzt, so ergibt sich das Mindestbehältervolumen aus der Berechnung nach Absatz 3 und 6.
- (10) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Erzeugers oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle ein geringeres Mindestbehältervolumen als nach Absatz 6 erforderlich zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen werden. Der Landkreis legt das zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung des Nachweises und eigener Ermittlungen fest. Das Mindestbehältervolumen soll 40 l pro Woche nicht unterschreiten.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 11 und Absatz 6 wird Absatz 12.

E.

Neufassung

§ 15 a Eigentumsübergang

- Abfälle, die der Entsorgung durch den Landkreis unterliegen, gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den dafür bestimmten Einrichtungen des Landkreises angeliefert oder in die bereitgestellten Behälter eingefüllt worden sind.
- Es ist Dritten nicht gestattet, bereitgestellten Abfall zu durchsuchen oder mitzunehmen.

F.

Neufassung

§ 16 Abs. 1 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 Satz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder diesem zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

G.

Neufassung

§ 21 Abs. 1 Buchstabe j Gebühren für Sonderleistungen

- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Behälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Behälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter/Container 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.

H.

Neufassung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung aufhebt, ohne vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 5 befreit zu sein,
 2. seine Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 nicht getrennt bereithält und zur Entsorgung überlässt,
 3. Altglas, Pappe oder andere Abfälle entgegen § 8 Abs. 3 neben die Container abstellt oder Altglas außerhalb der genannten Zeiten einwirft,
 4. Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bringt, ohne diese gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu transportieren,
 5. Bestimmungen der Benutzungsordnungen nach § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 6. bereitgestellten Abfall entgegen § 15 a Abs. 2 durchsucht oder mitnimmt,
 7. trotz Aufforderung durch den Landkreis entgegen § 16 Abs. 2 keine Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit oder Herkunft der zu entsorgenden Abfälle macht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 17 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

I.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Uelzen, den 18.12.2012

Gez. Landrat Dr. Blume